



VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

Sitzungspolizeiliche Anordnung des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs vom 14. Oktober 2021

Für den Verhandlungstermin am 18. Oktober 2021 im Verfahren

1 GR 37/21 - Verfahren der Fraktion der AfD im Landtag von Baden-Württemberg gegen die Landesregierung und den Landtag
(Beginn: 13:00 Uhr)

wird Folgendes bestimmt:

1. Mund-Nasen-Bedeckung

Die im Zuschauer- und Medienbereich des Sitzungssaals anwesenden Personen haben eine medizinische Maske (OP-Maske, FFP2-Maske oder vergleichbar) zu tragen. Allen anderen Anwesenden ist gestattet, die Mund-Nasen-Bedeckung für die Dauer der Verhandlung abzunehmen.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht für Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe hat durch eine substantiierte ärztliche Bescheinigung eines praktizierenden Arztes zu erfolgen.

2. Zutritt zum Sitzungssaal - Eingeschränkte Sitzplatzkapazität

Im Zuschauerbereich dürfen die Plätze nur entsprechend ihrer Markierung benutzt werden. Die Plätze werden in der Reihenfolge des Eintreffens am Sitzungssaal vergeben. Zuschauerinnen und Zuschauer haben sogleich nach Betreten des Sitzungssaals einen Sitzplatz einzunehmen.

3. Hausordnung des Oberlandesgerichts Stuttgart

Auf die Infektionsschutzmaßnahmen des Oberlandesgerichts Stuttgart wird hingewiesen. Sie sind auf der Internetseite des Oberlandesgerichts abrufbar.

gez. Prof. Dr. Graßhof